

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/023/2018

Kreisausschuss am 27.09.2018

Zu Punkt 29: Kalkulatorischer Zinssatz für kostenrechnende Einrichtungen

Beschluss:

Der Kreistagsbeschluss vom 17.10.1985, welcher einen Festzinssatz i.H.v. 7% vorsah, wird aufgehoben.

Der Kreistag beschließt, den von der GPA NRW jährlich veröffentlichten kalkulatorischen Zinssatz (aktuell für 2018: 5,87 %) für die Gebührenkalkulation und Berechnung von Kosten anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 11.10.2018

Zu Punkt 16: Kalkulatorischer Zinssatz für kostenrechnende Einrichtungen

Auf Nachfrage von KA Köster bestätigt Herr Richter, dass eine Senkung des Zinssatzes von 7% auf 5,87 % rechtlich möglich, aber aus finanzieller Sicht für den Gebührenhaushalt des Kreises nicht empfehlenswert sei.

Beschluss:

Der Kreistagsbeschluss vom 17.10.1985, welcher einen Festzinssatz i.H.v. 7% vorsah, wird aufgehoben.

Der Kreistag beschließt, den von der GPA NRW jährlich veröffentlichten kalkulatorischen Zinssatz (aktuell für 2018: 5,87 %) für die Gebührenkalkulation und Berechnung von Kosten anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen